

Starkregen-Ereignisse!

Kellerüberflutung. Wie kann ich mich schützen?





Schutz vor Rückstau

Die Pflicht der Grundstückseigentümer

Rückstau im öffentlichen Kanalnetz kann jederzeit entstehen – z. B. durch extreme Niederschläge, Betriebsstörungen oder Bauarbeiten an den Abwasserleitungen. Nach dem physikalischen Prinzip der kommunizierenden Röhren stellt sich in den privaten Entwässerungsanlagen der gleiche Wasserspiegel wie im öffentlichen Kanalnetz ein – Rückstau!

Nach den geltenden technischen Regelwerken ist Rückstau planmäßig vorgesehen und kann auch im laufenden Betrieb von Kanalisationsnetzen nicht vermieden werden.

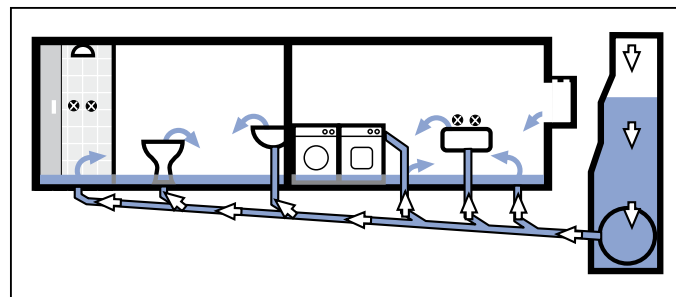
Die städtische Entwässerungssatzung verpflichtet daher Grundstückseigentümer, Entwässerungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu warten. Dazu gehören auch die Schutzeinrichtungen gegen Rückstau!

Geeignete Schutzeinrichtungen sind:

- ✓ **Fäkalienhebeanlagen**
Für Toilettenabwasser
- ✓ **Schmutzwasserpumpe**
Für Waschmaschinen, Waschbecken, Bäder ohne Toilettenabwasser, Bodenabläufe
- ✓ **Rückstaudoppelverschluss**
Für Schmutzwasser, das keine Anteile von Abwasser aus Toiletten- oder Urinalanlagen enthält
- ✓ **Handverschluss**
Für einzelne Waschbecken oder Spülen

Wichtige Hinweise zum Rückstauschutz:

- ✓ Rückstaudoppelverschluss und Handverschluss müssen immer geschlossen sein, wenn die Entwässerungseinrichtung nicht genutzt wird. Grundsätzlich sind an allen Rückstauschutzeinrichtungen regelmäßig Inspektion und Wartung durchzuführen.
- ✓ Nur Ablaufstellen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, dürfen und müssen geschützt werden.
- ✓ Abwasser bzw. Niederschlagswasser von Dächern, das oberhalb der Rückstauenebene anfällt, muss ungehindert ablaufen können.
- ✓ Niemals einen Rückstauschutz in den Revisionsschacht vor dem Haus einbauen! Bei Rückstau wäre das gesamte grundstückseigene Leitungssystem abgesperrt. Das eigene Abwasser aus hinter dem Schacht angeschlossenen Falleleitungen würde in die Kellerräume gelangen.

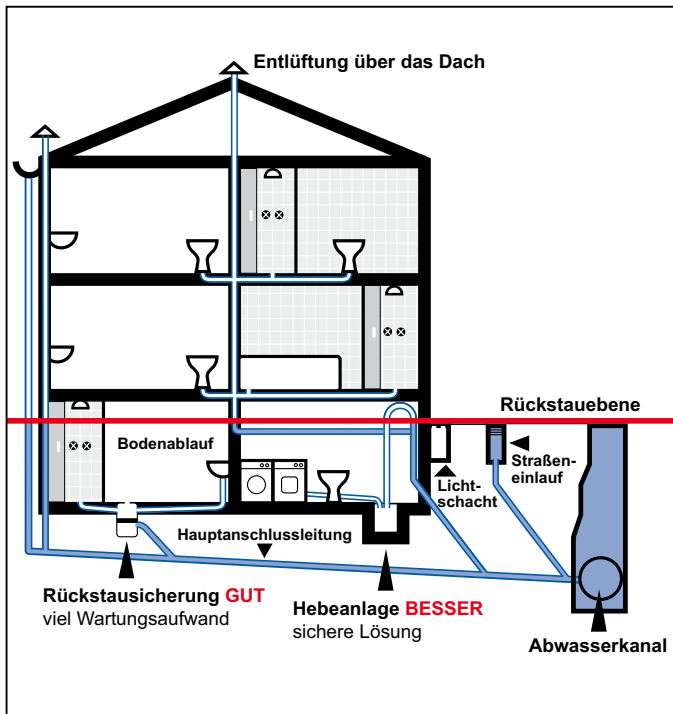


An allen Entwässerungseinrichtungen unterhalb der Straßenkrone (Straßenhöhe am Anschlusspunkt), die ungesichert angeschlossen sind, kann Wasser austreten.



Schutz vor Oberflächenwasser

- ✓ Auch Niederschlagswasser von befestigten Flächen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, muss entsprechend gepumpt werden – es sei denn, eine Versickerung ist nach Absprache mit der Unteren Wasserbehörde möglich. Auch Versickerungsanlagen müssen regelmäßig gewartet werden.



Die Entwässerungseinrichtungen im Keller sind ordnungsgemäß gegen Rückstau gesichert. Eine Überflutung des Kellers mit Abwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz ist nicht möglich.

Baulich konstruktive Schutzmaßnahmen

Besonders gefährdet sind Häuser in topografischen Tieflagen. Beim Neubau beginnt der Schutz also bereits bei der Planung. Jeder, der einen Hausbau oder -kauf beabsichtigt, sollte sich die Frage stellen, ob aufgrund der Grundstückslage mit Überschwemmungen gerechnet werden muss.

Grundsätzlich sind tiefer liegende Gebäudeteile besonders gefährdet, da Oberflächenwasser durch Öffnungen, beispielsweise Türen und Fenster, eindringen kann. Ein Schutz davor kann durch konstruktive Maßnahmen erreicht werden.

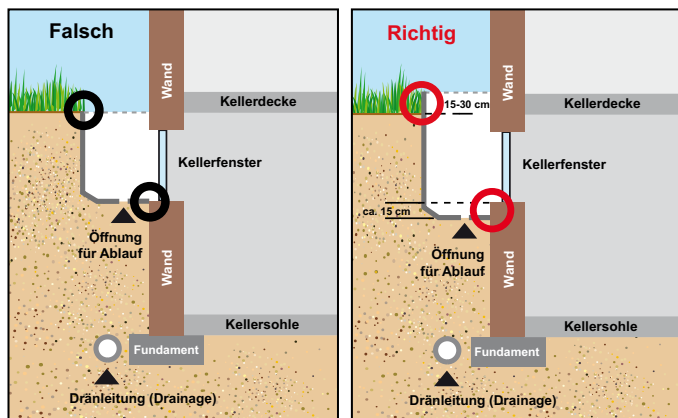
Besonders gefährdet sind:

- ✓ Kellerlichtschächte
- ✓ Kellerabgänge
- ✓ Tiefgaragenzufahrten
- ✓ Souterrainwohnungen



Maßnahme zum Schutz vor Oberflächenwasser:

„Aufkantung“ des Lichtschachts über Geländeoberkante und Sohle des Lichtschachts unter Kellerfensterunterkante absenken.



Bei Kellerabgängen ist eine Aufkantung gegen Oberflächenwasser unbedingt nötig, wenn der Bodenablauf im Keller durch einen Rückstauverschluss gesichert ist.

Kellertüren und Kellerfenster können sehr wirkungsvoll durch Barriersysteme gesichert werden. Bei Türen sind das in der Regel in Führungsschienen einsetzbare Aluminiumriegel. Fenster lassen sich optimal mit innen montierten, nach unten schwenkbaren Fensterklappen gegen Wasser verriegeln.



Fenster mit nach unten schwenkbarer Fensterklappe.

Schutz vor Grundwasser

Ein weiteres Problem kann durch natürliche Schwankungen des Grundwassers entstehen (z.B. durch Grundwasseraufstau). Das Wasser kann dann durch nicht ausreichend gesicherte Kellerwände oder durch die Bodenplatte in das Gebäude eindringen. Abhilfemaßnahmen müssen vom Hauseigentümer vorgenommen werden.

Dies sind nur Beispiele für mögliche Schutzmaßnahmen. Lassen Sie sich von uns oder entsprechende Fachunternehmen ausführlich über weitere, den örtlichen Gegebenheiten angemessene Schutzmaßnahmen beraten.

Lassen Sie sich von Fachleuten beraten:

- ✓ Sanitärinstallationsfirmen
- ✓ Ingenieurbüros für Haustechnik
- ✓ Architekten
- ✓ NVV AG

Ihre Ansprechpartner bei der NVV:

Herr Jakob Amberg
Tel.: 021 66/688-3744
Fax: 021 66/688-3762
jakob.amberg@nvv-ag.de
www.nvv-ag.de

Herr Wolfgang Wolf
Tel.: 021 66/688-3747
Fax: 021 66/688-3762
wolfgang.wolf@nvv-ag.de
www.nvv-ag.de

Sollten Sie beobachten, dass ein Straßenablauf des öffentlichen Kanalsystem das Wasser nicht aufnimmt, melden Sie dies bitte bei der Störstelle Abwasser.

Störmeldestelle Abwasser:

Tel. 021 66-688-3780

